

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.11.2019

Amt: Bauverwaltungsamt
AZ: 60.1

Vorlage Nr. 311/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	10.12.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Einziehung von Straßen

**Hier: Straßenteilstück „An der Dohnser Schule,,
Gemarkung Alfeld, Flur 26, Flurstück 4/28 (Haus-Nrn. 4, 4A und 4B)**

In seiner Sitzung am 17.05.2018 hat sich der Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die Einleitung des Verfahrens zur Einziehung ausgesprochen.

Das Straßenteilstück steht im Eigentum der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH (KWG) und hat nach Meinung der Verwaltung nur den Zweck einer inneren privaten Erschließung. Die öffentliche Infrastruktur hat keinerlei Vorteil von dieser rein privaten Verkehrsfläche. Es wird vermutet, dass diese Tatsache im Jahr 1984 bei der Erstellung der Widmungen aller städtischen Straßen, keine Berücksichtigung fand.

Hat eine öffentliche Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eingezogen werden.

Dieses ist bei dem in Rede stehenden Straßenstück der Fall. Gründe, die möglicherweise einer Einziehung entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Ankündigung der Einziehung wurde am 31.05.2018 in der Alfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Planunterlagen über das einzuziehende Straßenstück haben bei der Stadt Alfeld (Leine) im Verwaltungsgebäude Marktplatz 12 in der Zeit vom 01.06.2018 bis 01.09.2018 zu jedermanns Einsicht, während der Servicezeiten, öffentlich ausgelegt. Einwände der KWG gegen die beabsichtigte Einziehung wurden ausgeräumt. Somit ist das Einziehungsverfahren abgeschlossen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

„Das Straßenstück Gemarkung Alfeld, Flur 26, Flurstück 4/28 (Haus-Nrn. 4, 4A und 4B), wird gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.

359), in der zur Zeit gültigen Fassung, eingezogen.“

Anlage